

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Ergänzung der vom Anbieter zu erfassenden, erforderlichen Daten um die Identifikationsnummer des Kindes.
- Einbindung der Anbieter in das maschinelle Anfrageverfahren nach § 22a Abs. 2 zur Abfrage der Identifikationsnummer.
- Fundstelle: Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“) v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377).

§ 89

Antrag

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018
(BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377)

(1) bis (1a) *unverändert*

- (2) ¹Der Anbieter ist verpflichtet,
- a) die Vertragsdaten,
 - b) die Identifikationsnummer, die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die Zulagenummer des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten, oder einen Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer eines nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten,
 - c) die vom Zulageberechtigten mitgeteilten Angaben zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86),
 - d) **die Identifikationsnummer des Kindes sowie die weiteren für** die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten,
 - e) die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
 - f) das Vorliegen einer nach Absatz 1a erteilten Vollmacht
- als die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen. ²Er hat die Daten der bei ihm im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangenen Anträge bis zum Ende des folgenden Monats nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung

an die zentrale Stelle zu übermitteln. ³Dies gilt auch im Fall des Absatzes 1 Satz 5. **4§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend.**

(3) *unverändert*

Autorin: Claudia **Braun**, Dipl.-Finw., Regierungsrätin, Willich
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 18-1 **Inhalt der Änderungen:**

► **Abs. 2 Satz 1:** In Abs. 2 Satz 1 werden die vom Anbieter für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und die Durchführung des Zulageverfahrens zu erfassenden, erforderlichen Daten um die Identifikationsnummer des Kindes ergänzt.

► **Abs. 2 Satz 4:** Im neu angefügten Abs. 2 Satz 4 wird dem Anbieter die Möglichkeit eingeräumt, die Identifikationsnummer nach § 139b AO im Rahmen des maschinellen Anfrageverfahrens nach § 22a Abs. 2 beim BZSt zu erheben.

J 18-2 **Rechtsentwicklung:**

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2015** s. § 89 Anm. 2.

► **VerfModG v. 18.7.2016** (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): Siehe § 89 Anm. J 16-2.

► **„JStG 2018“ v. 11.12.2018** (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377): Abs. 2 Satz 1 wird geändert. Abs. 2 Satz 4 wird neu angefügt.

J 18-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelungen sind am 1.1.2019 in Kraft getreten (Art. 20 Abs. 3 „JStG 2018“). Nach § 52 Abs. 51 Satz 2 ist § 89 Abs. 2 Satz 1 idF des Art. 3 des „JStG 2018“ v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377) erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1.1.2020 anzuwenden; hierdurch wird sichergestellt, dass sowohl der FinVerw. als auch den Anbietern die für die Änderung des elektronischen Verfahrens erforderliche Zeit verbleibt.

J 18-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Abs. 2 Satz 1:** In Abs. 2 Satz 1 werden die vom Anbieter für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs erforderlichen Daten um die Identifikationsnummer des Kindes ergänzt. Dies führt zu einem verbesserten

Datenabgleich nach § 91 Abs. 1 zwischen der zentralen Stelle und den Familienkassen, bei denen die Identifikationsnummer des Kindes bereits nach geltender Rechtslage vorliegen muss, um einen Anspruch auf Kindergeld zu haben. Bei der Beantragung der Kinderzulage ist daher künftig (voraussichtlich für die Übermittlung von Antragsdatensätzen ab dem 1.1. 2020) zwingend die Identifikationsnummer des Kindes anzugeben; derzeit ist die Angabe im amtlich vorgeschriebenen Datensatz lediglich als „Kann-Feld“ ausgestaltet (vgl. BRDrucks. 372/18, 52).

► **Abs. 2 Satz 4:** Um sicherzustellen, dass der Anbieter über die für die Übermittlung der amtlich vorgeschriebenen Datensätze erforderlichen Angaben zu Identifikationsnummern verfügt, wird diesem mit dem neu angefügten Abs. 2 Satz 4 die Möglichkeit eingeräumt, die Identifikationsnummer nach § 139b AO beim BZSt. im Rahmen des maschinellen Anfrageverfahrens nach § 22a Abs. 2 zu erheben.

